

# Wahlbekanntmachung

## **Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Staßfurt zur Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i.V.m. § 4 KWO LSA zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.Juni 2024 und für die Durchführung eines Bürgerentscheides am 09.Juni 2024**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Staßfurt sowie zum Ortschaftsrat der Ortschaften Athensleben, Förderstedt, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf und Staßfurt am 09.Juni 2024 und zur Durchführung eines Bürgerentscheides am 09.Juni 2024 ist für die Stadt Staßfurt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende und vier vom der Gemeindewahlleiterin berufenen Beisitzern/Beisitzerinnen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und Beisitzerinnen sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Stadt Staßfurt, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen § 10 Abs.1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§10 Abs.1a Satz 2 KWG LSA)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs.2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindewahlausschuss nicht angehören dürfen.

Weiterhin verweise ich bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder des Ausscheidens aus einem Wahlehenamt auf die Regelung des §13 Abs.3 KWG LSA i.V.m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Danach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung;
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind;
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben;
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten;

6. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Staßfurt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der vorstehenden Regelung bis zum ... geeignete Personen als Beisitzer /Beisitzerinnen sowie stellvertretene Beisitzer / Beisitzerinnen des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen.

Die entsprechenden Vorschläge sind zu richten an

Stadt Staßfurt  
z.Hd. Wahlleiterin  
Frau Antje Herwig  
Höhenerxlebener Str.12  
39418 Staßfurt

Staßfurt, 09.01.2024

gez. Herwig  
Wahlleiterin